

14.2.3. Die Oberschulpflicht

In der DDR besteht eine *allgemeine zehnjährige Oberschulpflicht*, die durch den Besuch der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule zu erfüllen ist.⁶ Die Oberschulpflicht wird auch durch den Besuch von Spezialschulen realisiert, die Schüler mit hohen Leistungen und besonderen Begabungen aufnehmen. In bestimmten Fällen — wenn Schüler nicht das Ziel der 10. Klasse erreicht haben — kann die Oberschulbildung in den Einrichtungen der Berufsausbildung oder der Aus- und Weiterbildung der Werktätigen beendet werden. Schulpflichtige mit physischen oder psychischen Schäden erfüllen ihr Schulpflicht in den für sie vorgesehenen staatlichen Sonderschuleinrichtungen. Die zehnjährige Oberschulpflicht für Kinder und Jugendliche ist in der Verfassung verankert (Art. 25 Abs. 4). Das Ziel besteht darin, daß grundsätzlich alle Kinder einen Zehnklassenabschluß erreichen.

Die Oberschulpflicht beginnt am 1. September für alle Kinder, die bis zum 31. Mai des betreffenden Jahres das 6. Lebensjahr vollendet haben. Sie ist in den staatlichen Schulen der DDR zu erfüllen, und zwar in der Schule, die für den Wohnsitz oder ständigen Aufenthaltsort des jeweiligen Erziehungsberechtigten zuständig ist. Auf Antrag der Erziehungspflichtigen können Kinder in die POS aufgenommen werden, die das 6. Lebensjahr erst bis zum 1. September vollenden. In besonders begründeten Ausnahmefällen können schulpflichtige Kinder von der Aufnahme in die Schule zurückgestellt werden. Über die vorfristige Aufnahme von Kindern sowie die Zurückstellung entscheidet der Direktor nach Anhören des Arztes der zuständigen Beratungsstelle des Jugendgesundheitssschutzes. Bildungsunfähige Kinder sind von der Schulpflicht befreit.

Hat ein Schüler in zehn Jahren das Ziel der Oberschulbildung nicht erreicht, so können die Erziehungspflichtigen einen Antrag auf Verlängerung des Schulbesuches stellen. Über den Antrag entscheidet der Direktor der Schule. Einsprüche gegen seine Entscheidung können beim zuständigen Kreis- oder Stadtschulrat eingelegt werden. Wird ein solcher Antrag auf Grund des Entwicklungsstandes und der bisherigen Leistungen des Schülers abgelehnt bzw. wird vom Erziehungsberechtigten kein Antrag gestellt, so ist die Oberschulpflicht erfüllt, wenn der Schüler nach Erreichen des Ziels der 8. Klasse entsprechend der Entscheidung des Direktors nach Beratung mit den Erziehungsberechtigten und dem Klassenleiter aus der POS entlassen wird. Damit endet die Oberschulpflicht, nicht jedoch die Schulpflicht. Der Jugendliche unterliegt nunmehr der Berufsschulpflicht bis zur Beendigung des Lehrvertrages. Während des Besuches einer Einrichtung der Berufsausbildung erfolgt die Weiterführung oder Abschluß der Oberschulbildung.

Bei Schülern, die auch das Ziel der 8. Klasse nicht erreicht haben, entscheidet ebenfalls der Direktor über die Erfüllung der Oberschulpflicht. Schließen solche Schüler keinen Lehrvertrag ab, sind sie auch nicht berufsschulpflichtig. In diesen Fällen haben die Betriebe Qualifizierungsverträge abzuschließen.

⁶ Vgl. § 8 Bildungsgesetz; 1. DB zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Schulpflichtbestimmungen vom 14.7.1965, GBl. II 1965 Nr. 83 S. 625; 5. DB zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Sonderschulwesen - vom 20.12.1968, GBl. II 1969 Nr. 3 S. 36.